

BESCHLUSS NR. EX-02-2 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 7. November 2002

über die elektronische Einreichung von Gemeinschaftsmarkenmeldungen und Widersprüchen

(geändert durch Beschluß Nr. EX-04-3 vom 26. November 2004, Beschluß Nr. EX-05-3 vom 10. Oktober 2005 und Beschluß Nr. EX-06-5 vom 3. Juli 2006)

(ABl. HABM 2003, 14)

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke, nachstehend als „Durchführungsverordnung“ bezeichnet, insbesondere deren Regel 82 Absatz 4 und Regel 91 Absatz 2,

Das Amt wird die elektronische Einreichung von Gemeinschaftsmarkenmeldungen und von Widersprüchen über das Internet ermöglichen.

in der Erwägung, dass die technischen Einzelheiten dieses elektronischen Anmeldesystems festzulegen sind,

Die elektronische Einreichung von Gemeinschaftsmarkenmeldungen und von Widersprüchen wird aus elektronischen Dateien bestehen, die dem Amt über das Internet übermittelt werden.

in der Erwägung, dass die Wiedergabe der Marke und andere Unterlagen, wie etwa Zeitrang- oder Prioritätsunterlagen, als Anhänge zu dieser elektronischen Mitteilung eingereicht werden können,

in der Erwägung, dass die für derartige Anhänge zulässigen Datenformate festzulegen sind,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Elektronische Einreichung von Gemeinschaftsmarkenmeldungen und von Widersprüchen

1) Ab dem 12. November 2002 können Gemeinschaftsmarkenmeldungen elektronisch über das Internet eingereicht werden (hiernach „elektronische Anmeldungen“).

2) Ab Juni 2006 können Widersprüche elektronisch über das Internet eingereicht werden (hiernach „elektronische Widersprüche“).

3) Die Anmeldung über das Internet erfolgt durch Übersenden des ausgefüllten Gemeinschaftsmarken-Anmeldeformulars oder des Formblatts für Widersprüche; beide sind über die Website des Amtes unter folgender Adresse abrufbar:

<http://oami.eu.int/de/design/default.htm>

4) Die Anmeldung kann gemäß Artikel 4 Anhänge enthalten.

Artikel 2

Sammelanmeldungen

Das Amt ermöglicht die elektronische Einreichung von Gemeinschaftsmarkenmeldungen oder Widersprüchen über das Internet durch die Übermittlung der Daten in einer anderen Form als durch die Übersendung eines elektronischen Anmeldeformulars oder eines Formu-

lars für Widersprüche gemäß Artikel 1 und zu einer anderen als der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Adresse unter bestimmten technischen Bedingungen, die mit jedem betroffenen Anmelder oder Widersprechenden zu vereinbaren sind, wenn dies zweckdienlich ist, um das Einreichen einer großen Anzahl von Anmeldungen oder Widersprüchen effizienter zu gestalten.

Artikel 3 **Eingangsdatum**

Eine elektronisch über das Internet eingereichte Gemeinschaftsmarkenanmeldung oder ein auf diese Weise eingelegter Widerspruch gilt an dem Tag als beim Amt eingegangen, an dem die Daten von dem elektronischen Datenverarbeitungssystem des Amtes empfangen wurden; vorausgesetzt, sie können vom Amt bearbeitet werden.

Artikel 4 **Anhänge**

1) Anhänge zum elektronischen Anmeldeformular:

a) Beansprucht der Anmelder keine besondere grafische Darstellung oder Farbe (Regel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung), wird die Marke als „Wortmarke“ ausgewiesen, und es ist das entsprechende Feld im elektronischen Anmeldeformular auszufüllen. In allen anderen Fällen ist die grafische Darstellung als Anhang zum elektronischen Anmeldeformular einzureichen. Die grafische Darstellung ist im .jpeg-Datenformat zu übermitteln.

b) Wird die Eintragung einer Hörmarke beantragt, kann eine Audio-Datei als Anhang zum elektronischen Anmeldeformular eingereicht werden. Die Audio-Datei ist im .mp3-Format zu übermitteln. Ihre Dateigröße darf 1 Megabyte nicht überschreiten. Sie darf weder Loops noch Streaming ermöglichen.

c) Dokumente zur Stützung eines Prioritäts- oder Zeitranganspruchs im Einklang mit Regel 6 Absatz 1 oder Regel 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung, auch in Verbindung mit dem Beschluss Nr. EX-03-5 des Präsidenten des Amtes vom 20. Januar 2003 und dem Beschluss Nr. EX-05-5 des Präsidenten des Amtes vom 1. Juni 2005, Markensatzungen über die Benutzung einer Kollektivmarke gemäß Artikel 65 der Gemeinschaftsmarkenverordnung sowie die in Regel 124 der Durchführungsverordnung aufgeführten Angaben können als Anhänge zum elektronischen Anmeldeformular übermittelt werden. Derartige Anhänge sind im .pdf- oder im .jpeg-Format bereitzustellen.

2) Anhänge zum elektronischen Formblatt für Widersprüche:

a) Dokumente zur Unterstützung eines Widerspruchs gemäß Regel 15 der Durchführungsverordnung sind als Anhänge zum elektronischen Formblatt für Widersprüche zu übermitteln.

b) Grafische Darstellungen der älteren Marke oder älterer Rechte sind im .jpeg-Datenformat vorzulegen.

c) Audio-Dateien sind im .mp3-Format zu übermitteln. Ihre Dateigröße darf 1 Megabyte nicht überschreiten. Sie dürfen weder Loops noch Streaming ermöglichen.

d) Weitere Anhänge können entweder .pdf-Format oder .jpeg-Format aufweisen, die maximale Größe darf 2 Megabyte je Anhang betragen.

e) Die maximale Größe aller Anhänge beträgt 5 Megabyte.

3) Andere Anhänge bzw. Anhänge, die nicht Absatz 1 oder 2 entsprechen, gelten als nicht eingereicht.

Artikel 5

Bestätigung über die erfolgreiche Einreichung und Empfangsbestätigung

1) Bestätigung über die erfolgreiche Einreichung und den Erhalt einer elektronischen Anmeldung:

a) Unmittelbar nach Eingang beim Amt wird dem Absender eine Bestätigung über die erfolgreiche Einreichung übermittelt, auf der Datum und Uhrzeit des Erhalts und das Aktenzeichen der Anmeldung vermerkt sind.

b) Des Weiteren wird eine Empfangsbestätigung als gesonderte Mitteilung gemäß Regel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung und in Abhängigkeit vom Anmeldeprofil per Fax oder auf dem Postweg oder über die MYPAGE-Mailbox (MyMAILBOX) versandt. Dieser werden eine elektronische Kopie der Anmeldung, wie sie aufgenommen wurde, und ein Nachweis darüber beigefügt, dass das Eingangsdatum auch der Anmeldetag sein wird, sofern die Grundgebühr für die Anmeldung rechtzeitig bezahlt wurde.

2) Bestätigung über die erfolgreiche Einreichung und den Erhalt eines elektronischen Widerspruchs:

a) Unmittelbar nach Eingang beim Amt wird dem Absender eine Bestätigung über die erfolgreiche Einreichung übermittelt, auf der Datum und Uhrzeit des Erhalts und das Aktenzeichen des Widerspruchs vermerkt sind.

b) Des Weiteren wird eine Empfangsbestätigung als gesonderte Mitteilung in Abhängigkeit vom Profil des Widersprechenden per Fax oder auf dem Postweg oder über die MYPAGE-Mailbox (MyMAILBOX) versandt.

Artikel 6

Die elektronische Anmeldung oder der elektronische Widerspruch als Teil der Unterlagen

Bei Eingang einer elektronischen Anmeldung oder eines elektronischen Widerspruchs wird ihr Inhalt in die Datenbank des Amtes importiert und in eine Grafikdatei umgewandelt, die das elektronische Anmeldeformular oder Widerspruchsformblatt wiedergibt, wie es auf dem Computerbildschirm des Anmelders erscheint. Diese Grafikdatei bildet die Gemeinschaftsmarkenanmeldung oder den Widerspruch und unterliegt somit als Teil der zu der Gemeinschaftsmarkenanmeldung oder zu dem Widerspruch zugehörigen Unterlagen der Akteneinsicht (Regel 89 Absätze 1, 4 und 5 der Durchführungsverordnung).

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 12. November 2002 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des HABM veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 7. November 2002

Wubbo de Boer

Präsident